



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

17. März 2026

Nr. 2026-156 0.1.2 Interpellation Peter Stadler, Attinghausen, zu den Brandfällen in Asylunterkünften und zum geplanten Neubau für Asylsuchende am Bauernhofweg in Altdorf; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 4. Februar 2026 reichte Landrat Peter Stadler, Attinghausen, eine Interpellation zu den Brandfällen in Asylunterkünften und zum geplanten Neubau für Asylsuchende am Bauernhofweg in Altdorf ein.

Innert kurzer Zeit habe es im Kanton Uri bei drei Liegenschaften gebrannt, die vom Schweizerischen Roten Kreuz Uri (SRK, Asyl- und Flüchtlingsdienst Uri) als Asylunterkunft betrieben wurden. Im November 2023 brannte es in Amsteg in einer Unterkunft, in der 13 Personen aus dem Asylbereich untergebracht waren, in Altdorf im Juni 2024, mit 43 betroffenen und im Dezember 2025 in Schattdorf mit 11 betroffenen Personen. Die Interpellation wirft die Fragen auf, ob es drei zufällige Brände waren oder ob die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte nicht genügend mit den schweizerischen Brandvorschriften vertraut seien. Nur dank den raschen Löscheinsätzen der Feuerwehren seien die Feuer in dicht besiedeltem Wohngebiet jeweils in kurzer Zeit unter Kontrolle gebracht worden. Schnell hätten sich daraus grössere Ereignisse entwickeln können, die angrenzende Grundstücke gefährdet hätten.

Aus den Medien sei zu erfahren gewesen, dass die Reserven an Wohnraum für das Flüchtlingswesen im Kanton Uri aufgebraucht seien. Deshalb sei beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Zuweisungsstopp bis Mitte Januar 2026 beantragt worden. Geplant ist nun ein Neubau am Bauernhofweg in Altdorf für bis zu 96 Asylsuchende, gemietet für 15 Jahre durch den Kanton Uri und durch das SRK betrieben. Ein Neubau in unmittelbarer Nähe zum Kantonsbahnhof an bester Wohn- und Geschäftslage sei sehr speziell. Asylsuchende mit unterschiedlichster Herkunft an einem Bahnhof unterzubringen, der sonst schon Konfliktpotenzial aufweise, sei wenig sinnvoll. Im Zusammenhang mit den bedenklich steigenden Asylgesuchen und den immer knapper werdenden Asylunterkünften seien die folgenden Fragen aufgetaucht.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die sieben Fragen und neun Unterfragen zu beantworten. Der Regierungsrat dankt für die mit der Interpellation aufgeworfenen Fragen und nimmt dazu wie folgt Stellung.

II. Antwort des Regierungsrats

Einleitende Bemerkungen

Gemäss Artikel 12 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) ist der Kanton für die Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen ohne Niederlassungsbewilligung zuständig. Nach Artikel 80 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) sind die Kantone ermächtigt, zur Gewährung der Sozialhilfe für Asylsuchende zugelassene Hilfswerke beizuziehen. Dazu gehört auch die Regelung der Unterkunft. Der Kanton Uri hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem der Kanton mit dem SRK eine Programmvereinbarung abgeschlossen hat. Diese Zusammenarbeit besteht schon seit 1986. In der Folge ist die Aufgabenverteilung im Asylbereich innerhalb des Kantons umschrieben:

- Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge verantwortlich. Die GSUD gewährleistet die Sozialhilfe für Personen, die sich gemäss Asylgesetz im Kanton Uri aufhalten. Sie ist für die strategischen Entscheidungen in diesem Bereich zuständig.
- Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ist für die Umsetzung der Integrationsagenda zuständig.
- Die Volkswirtschaftsdirektion (VD), Amt für Arbeit und Migration, ist verantwortlich für den Vollzug gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]; SR 142.20) sowie des AsylG.
- Die Gemeinden sind für die Betreuung und Unterbringung für Personen mit einem Nichteintretens- oder einem rechtskräftigen Ausweisungsentscheid verantwortlich. Sie haben sich zu einer einfachen Gesellschaft PRW (Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid) zusammengeschlossen. Bei Erhalt einer Niederlassungsbewilligung C geht die Verantwortung für die sozialhilferechtliche Unterstützung von Flüchtlingen vom Kanton auf die Gemeinden über. Der Unterricht der schulpflichtigen Kinder aus dem Asylwesen liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Die Kinder werden innerhalb der Regelstrukturen beschult.
- Mit einem Solidaritätsbeitrag aller Urner Gemeinden sowie des Kantons wird ein Solidaritätsfonds für Projekte im Asylbereich geführt, für die es keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten gibt. Der Fonds wird vom Kanton durch die GSUD verwaltet.
- Das SRK ist im Auftrag des Kantons (GSUD) für folgende Aufgaben zuständig:
 - Unterbringung der Personen im Asylbereich;
 - Wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe;
 - Rückkehrberatung;
 - Sicherstellung der Prävention und des Zugangs zur medizinischen Grundversorgung;
 - Öffentlichkeitsarbeit.
 - Das SRK ist gemäss Leistungsvereinbarung im Auftrag der Gemeinden (einfache Gesellschaft PRW) für die Ausrichtung der Nothilfe an Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid zuständig.
 - Im Weiteren übernimmt das SRK im Auftrag der BKD Aufgaben im Bereich der Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen.

Die Zuweisungen von Personen aus den Bundesasylzentren werden vom SEM mit einem Verteilungsschlüssel nach Bevölkerungszahl gemacht. Die Personen werden in der Regel mit einer Vorlaufzeit von 24 bis 48 Stunden zugewiesen. Das heisst: es braucht gewisse Reserven an Wohnraum, um diese Personen unterzubringen. Diese Reserven waren zum Beispiel nach dem Brandfall in Schattdorf am 15. Dezember 2025 kurzfristig aufgebraucht, weshalb beim SEM ein temporärer Aufnahmestopp von sechs Wochen beantragt wurde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Zuweisungsschlüssel ausgesetzt wurde, es gab dadurch in den Folgemonaten mehr Zuweisungen. Die Reserven an Wohnraum werden bewusst niedrig gehalten, um die Kantonsfinanzen nicht unnötig stark zu belasten.

Der Bund gilt den Kantonen die Kosten für die Sozial- und Nothilfe mit Pauschalen ab, wobei der Bundesrat die Höhe der Pauschalen aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen festlegt. Es gibt zwei Globalpauschalen mit unterschiedlichen Beträgen:

- Die Globalpauschale eins gilt für Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen - sie deckt die Kosten für die Sozialhilfe sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und beinhaltet einen Beitrag an die Betreuungskosten.
- Die Globalpauschale zwei gilt für Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge - sie vergütet die Kosten für die Sozialhilfe und gewährt einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten.
- Für Flüchtlinge mit Asyl entrichtet der Bund die Globalpauschale während längstens fünf Jahren seit der Asylgesuchstellung und für vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge während längstens sieben Jahren ab Einreise.

Die Zahl der Asylgesuche ist in der Schweiz im Jahr 2025 zurückgegangen, um rund 7 Prozent gegenüber dem Jahr 2024. Gemäss provisorischen Zahlen registrierten die Behörden im vergangenen Jahr 25'781 Asylgesuche. Davon waren 4820 Fälle Sekundärgesuche. Diese betreffen Geburten, Familiennachzüge und Mehrfachgesuche. Der Trend zu weniger Asylgesuchen hält laut SEM auch im laufenden Jahr an. Es rechnet mit einem weiteren Rückgang. Im wahrscheinlichsten Szenario dürften dieses Jahr 25'000 Gesuche eingehen. Die aktuellen Konflikte konnten in diesen Prognosen noch nicht berücksichtigt werden. Die meisten Asylgesuche stellten im vergangenen Jahr Menschen aus Afghanistan, Eritrea und der Türkei. Auch die Gesuche für den Erhalt des Schutzstatus S waren letztes Jahr rückläufig. Die Aufenthaltsbewilligung S wurde letztes Jahr 12'897-mal ausgestellt. Für 2026 rechnet das SEM mit 12'000 Gesuchen.

1. *Wie viele Asylunterkünfte hat der Kanton Uri? In welchen Gemeinden sind diese? Wie viele Menschen leben zurzeit in diesen Unterkünften? Wie hoch sind die Kosten der Unterkünfte?*

Per Ende Januar 2026 lebten insgesamt 892 Personen aus dem Asylbereich und mit Schutzstatus S im Kanton Uri, davon 294 Personen mit Schutzstatus S. Die meisten Personen wohnen in Mietwohnungen, verteilt auf aktuell 14 Gemeinden. Die Unterbringung ist abhängig von verfügbarem und bezahlbarem Wohnraum. Für die Unterbringung sind maximal 11.15 Franken pro Tag und Person inklusive Nebenkosten vom Kanton vorgegeben.

Die aktuellen Kollektivunterkünfte befinden sich in folgenden Gemeinden:

- In Altdorf an der Spitalstrasse 3 mit maximal 80 Plätzen und an der Gurtenmundstrasse 31 mit 38 Plätzen,
 - In Flüelen an der Dorfstrasse 17 mit 16 Plätzen für unbegleitete Minderjährige und in der ehemaligen Hostellerie Sternen mit 40 Plätzen (vor allem Schutzstatus S),
 - In Silenen im ehemaligen Gasthaus Schmiede mit 20 Plätzen.
2. *Gibt es in den Asylunterkünften betreff Brandschutzes spezielle Vorschriften? Wenn Ja, wie werden diese kontrolliert?*

Im Kanton Uri sind gemäss Gesetz über den Feuerschutz (FSG; RB 30.3111) Artikel 3 die Einwohnergemeinden für den Feuerschutz zuständig. Entsprechend sind die Gemeinden auch für die Kontrollen über die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zuständig.

Im Grundsatz sind die Brandschutzvorschriften 2015 der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKF) verbindlich. Die Brandschutzerläuterung «Zivil genutzte Schutzbauten» gilt unter anderem auch für die Nutzung einer Zivilschutz-Anlage als Asylunterkunft. In Anlehnung an das Merkblatt der Gebäudeversicherung Bern «Sichere Unterkünfte für Asylsuchende» gilt im Kanton Uri nachfolgender Grundsatz.

- Für die Beherbergung von bis zu 20 Asylsuchenden pro Gebäude und von Familien in einzelnen Wohnungen (Familienbelegung) gelten die Anforderungen einer Wohnnutzung;
- Unterkünfte für Asylsuchende sind als Beherbergungsbetriebe der Kat. [b] zu betrachten (Beherbergung von Personen, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind, siehe Brandschutznorm Art. 13).

Bei Objekten zur Unterbringung von Asylsuchenden wird die kantonale Brandschutzbehörde oft beratend beigezogen. Bei der Beurteilung der Objekte können die erforderlichen Massnahmen je nach Bauart, Geschosslage, Personenbelegung oder Brandschutzstandard der Unterkunft entsprechend verschieden ausfallen. Bei der Beurteilung von bestehenden Gebäuden gilt unter anderem auch die Wahrung der Verhältnismässigkeit Brandschutznorm Art. 2. Dieser Artikel ist nicht immer einfach im Vollzug.

Gemäss Art. 14 FSG «Persönliche Verantwortung» ist der Eigentümer oder die Eigentümerin verantwortlich, dass die baulichen Brandschutzaufgaben in Gebäuden, Lagern oder Anlagen eingehalten werden. Der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin trägt die Verantwortung, dass die betrieblichen Auflagen erfüllt werden. Der Brandschutz unterscheidet die Nutzungsart des Gebäudes. Entscheidend hierfür ist: Anzahl Personen, Geschossigkeit, Bauart (Massivbau, Holz, Containeranlage usw.), Aufenthaltsdauer, Selbstrettungsfähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner. So wurde z. B. die Kollektivunterkunft an der Spitalstrasse 3 in Altdorf bei den Bauauflagen bezüglich Brandschutz als Nutzung: «in Anlehnung Beherbergungsbetrieb (b) (z. B. Hotel)» definiert und entsprechende Auflagen gestellt. Diese mussten im Zuge der Umnutzung umgesetzt werden und sind bei der Bauabnahme vor Betriebsaufnahme auch entsprechend von der Gemeinde kontrolliert worden.

3. *Gibt es in den Asylunterkünften Hausordnungen? Wenn Ja, was genau wird darin geregelt? Wie sehen die Kontrollmassnahmen aus?*

In den Kollektivunterkünften gibt es vom SRK erarbeitete Hausordnungen und Brandschutzkonzepte, die neu eingezogene Personen erhalten, zu denen sie instruiert werden und die anschliessend von den Bewohnenden unterzeichnet werden. In den Hausordnungen werden Themen wie Ordnung und Sauberkeit, Besuche, Sicherheit, Sorgfaltspflicht und Energie und entsprechende Sanktionen bei Nichteinhaltung geregelt. Das Thema Brandschutz wird umfassender und separat behandelt. In den Kollektivunterkünften müssen z. B. alle Bewohnerinnen und Bewohner einen Kurs zum Brandschutz absolvieren. Brandschutzübungen werden regelmässig durchgeführt und auch das jeweilige Brandschutzkonzept wird regelmässig an Haussitzungen thematisiert.

In der Kollektivunterkunft an der Spitalstrasse in Altdorf ist rund um die Uhr Personal des SRK vor Ort, bei den kleineren Unterkünften in der Regel zu Bürozeiten. Die meisten Personen leben allerdings in Mietwohnungen mit ordentlichen Mietverträgen und entsprechenden Hausordnungen der Vermieter und Vermieterinnen. In den Wohnungen werden vom Personal des SRK stichprobenartig Kontrollbesuche gemacht.

4. *Was kostet die Miete über 15 Jahre für den geplanten Neubau am Bauernhofweg in Altdorf? Wie ist der Verteilschlüssel der Kosten Bund, Kanton und SRK?*

In den Richtwerten zur Programmvereinbarung mit dem SRK ist der Maximalbetrag pro Person und Tag für Mietkosten inklusive Nebenkosten von 11.15 Franken definiert. Die Mietkosten inklusive Nebenkosten für die geplante Unterkunft am Bauernhofweg liegen unter diesem Richtwert. Personen, die ein eigenes Einkommen haben und nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt werden, bezahlen die Mietkosten selbst.

Die Kosten für die Unterbringung und die Ausrichtung der Sozialhilfe werden vom Kanton getragen, solange diese Personen nicht finanziell selbstständig sind. Der Bund unterstützt die Kantone mit Pauschalen für die Sozialhilfekosten. Folgende Pauschalen werden vom Bund an den Kanton ausgerichtet:

- Sozialhilfe für Asylsuchende: Globalpauschale 1a
- Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die weniger als sieben Jahre in der Schweiz sind: Globalpauschale 1b

Mit diesen beiden Pauschalen finanziert der Kanton die Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung und erhält einen Beitrag an die Betreuungskosten. Die Pauschalen für Asylsuchende betragen 1639.58 Franken pro Person und Monat, diejenigen für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige 1463.10 Franken. Diese Pauschalen decken die Kosten für die Unterbringung und die Ausrichtung der Sozialhilfe nicht vollumfänglich.

Das SRK ist Auftragnehmerin für die Unterbringung und Ausrichtung der Sozialhilfe und beteiligt sich nicht an den Kosten.

5. *Hat die Bevölkerung insbesondere die Nachbargrundstücke infolge Sicherheitsbedenken die Möglichkeit Einsprache zu erheben? Wenn Ja, würden die Bedenken ernst genommen und das Projekt Bauernhofweg somit überdenkt?*

Grundsätzlich hat die Nachbarschaft im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsprozesses die Möglichkeit, Einsprache zu erheben. Die Baubewilligungsbehörde (Gemeinde) wird dies entsprechend behandeln und auch entsprechende Brandschutzaufgaben erteilen.

Für das Erweiterungsbauprojekt an der Gurtenmundstrasse hat seitens Gemeinde und Kanton eine Infoveranstaltung am 5. Oktober 2023 für die benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner stattgefunden. Zum damaligen Bauprojekt gab es keine Einsprachen.

Das Neubauprojekt unterscheidet sich vom damaligen Erweiterungsprojekt vor allem dadurch, dass es sich um einen Neubau mit gesetzlich vorgeschriebenem Mindestabstand zu den anderen Gebäuden handelt. Damit ist dem Brandschutz besser gedient.

6. *Personen im Asylverfahren, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene konkurrieren im Wesentlichen mit Personen mit kleinem Budget um den gleichen Wohnraum und verschärfen den Wohnungsmangel. Ist der Regierungsrat bereit die oben genannten Personengruppen in Containersiedlungen ausserhalb des Siedlungsgebiets unterzubringen? Wenn Ja, wo wären diese Containersiedlungen denkbar?*

Bevor Personen in eine Wohnung ziehen, werden sie als Erstes in einer Kollektivunterkunft untergebracht. Dort werden sie für das Leben in einer Wohnung in einer Urner Gemeinde vorbereitet. Personen mit Flüchtlingsstatus F, also anerkannte Flüchtlinge, haben freie Wohnsitzwahl innerhalb des Kantons und können eine eigene Wohnung suchen. Dies betrifft etwa ein Drittel der Personen aus dem Asylbereich.

Im Auftrag des Regierungsrats 2023 prüften die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion 2023 zusammen mit dem Amt für Hochbau die Machbarkeit einer Kollektivunterkunft für Geflüchtete mit verschiedenen Lösungsvarianten und an diversen Standorten. In der von Basler & Hofmann erarbeiteten Studie wurde aufgezeigt, dass es für den Betrieb einer Kollektivunterkunft im Modulbau mindestens 35 Jahre Nutzung braucht, um die vorgegebenen Kosten von Fr. 11.15 pro Person und Tag inklusive Nebenleistungen zu erreichen. Gemäss Studie braucht es für die Umsetzung eines solchen Projekts im besten Fall vier Jahre (Projekterarbeitung, politische Prozesse, Landerwerb, Baubewilligungsverfahren usw.). Es wurden über 20 mögliche Standorte in verschiedenen Urner Gemeinden auf die Machbarkeit überprüft. All diese Standorte waren in oder nahe an Siedlungsgebieten. Auch ausserhalb der Siedlungsgebiete würde eine Containersiedlung eine Baubewilligung sowie Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss benötigen.

Die Integration von geflüchteten Menschen ist ein Auftrag des Bundes und dem Regierungsrat ein Anliegen. Kollektivunterkünfte ausserhalb der Siedlungsgebiete würde diesem Anliegen widersprechen. Um Integrationsmassnahmen wie Sprachkurse, Ausbildungen und Arbeitsintegration zu unterstützen, würde eine Unterbringung ausserhalb der Siedlungsgebiete zwangsläufig mehr kosten.

Auch die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen würde durch eine Platzierung ausserhalb der Siedlungsgebiete erschwert. Die Arbeitsmarktintegration ist ein wichtiger Pfeiler für die Integration von geflüchteten Menschen in der Schweiz. Für Personen mit Status S hat der Bundesrat die angestrebte minimale Erwerbsquote in den zurückliegenden Jahren schrittweise erhöht. Das Mindestziel bis Ende 2025 war eine Quote von 50 Prozent. Dieses Mindestziel hat der Kanton Uri erreicht, mit einem Wert von 56.6 Prozent. Die Urner Quote liegt damit auch weit über dem nationalen Durchschnitt von 46 Prozent. Aber nicht nur bei den Status-S-Geflüchteten, auch bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bewegt sich der Kanton Uri über dem Schweizer Durchschnitt, und zwar schon seit mehreren Jahren. Bei anerkannten Flüchtlingen lag die Erwerbsquote Ende Juni 2025 bei 55.5 Prozent (national 40.1 Prozent), bei vorläufig aufgenommenen Personen bei 58.3 Prozent (45 Prozent).

7. *Der Hauptbahnhof ist ein Entwicklungspunkt im Siedlungsleitbild. Widerspricht eine so grosse Asylunterkunft nicht einem attraktiven Entwicklungsort?*

An der Gurtenmundstrasse 31/33 besteht schon seit mehr als 20 Jahren eine Kollektivunterkunft ohne nennenswerte Probleme, mit Ausnahme des erwähnten Brandfalls. Zeitweise lebten dort rund hundert Personen in der Unterkunft. Aktuell sind es zirka 30 Personen, die im noch bestehenden Gebäude wohnen. Aus Sicht des Regierungsrats besteht aus diesen langjährigen Erfahrungen kein Widerspruch darin, eine Asylunterkunft an der Gurtenmundstrasse/Bauernhofweg zu führen und gleichzeitig den Bereich rund um den Kantonsbahnhof attraktiv werden zu lassen.

Mitteilung an Landrat des Kantons Uri; akkreditierte Rathausmedien; LA Standeskanzlei

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor Stv.



Beilage

LA.2026-0102 II. Interpellationstext